

strafverteidiger werden

Warum Strafverteidigung auch Kritik an staatlicher Souveränität sein kann und was Sandy Cohen damit zu tun hat.

* Bild (nächste Seite):

Seine Brauen machten eine ganze Generation von Jurastudent*innen nervös: Peter Gallagher aka Sandy Cohen.

Foto: AF archive / Alamy Stock Foto

Strafverteidiger werden. Im Folgenden möchte ich den Weg von diesem nicht ganz selbstverständlichen Einfall zu meiner Entscheidung zur Berufswahl nachvollziehen. Hierbei wird deutlich werden, warum die Entscheidung zur Strafverteidigung für mich nur aus einem politischen Berufsverständnis heraus zu treffen war und was all dies für mich mit Sandy Cohen zu tun hat.

Sanford »Sandy« Cohen ist Strafverteidiger und ein von Peter Gallagher gespielter fiktionaler Charakter aus der TV-Serie »O.C., California«, die in den 2000er Jahren unter Teenagern ausgesprochen beliebt war. Cohens Charakter war dabei die ideale Projektionsfläche: Pflichtverteidiger der Armen und Marginalisierten, Surfer, Vater, die moralische Instanz der ganzen Serie und einfach verdammt cool. Im reichen Newport war er der zynische Kritiker seines reichen Umfelds und nahm den jugendlichen und straffälligen Protagonisten der Serie in seine Familie auf. Wer hätte nicht sein wollen wie Sandy Cohen? Über das Strafrecht wusste ich damals nur, dass ich mit dem strafenden Staat eine Skepsis verband. Sie folgte aus dem offensichtlichen Umstand, dass es in der Welt – der vielen Strafe zum Trotz – dennoch ungerecht zugeht. Sandy Cohen brachte mich erstmals auf die Idee, dass im Kampf gegen das Strafen Gerechtigkeit verwirklicht werden kann. So formte sich in mir die Idee Jura zu studieren.

Dieser Einfall war natürlich kein reiner Zufall, auch wenn mir das erst später bewusst wurde. Die Antwort auf die Frage, ob mensch so sein will wie Sandy Cohen fällt

keineswegs so eindeutig aus. Die Rolle Cohens als weißer und heterosexueller Mann taugte für mich, schloss aber deutlich mehr als die Hälfte der Bevölkerung aus. Da es insofern Glück war, dass ich zufällig die Voraussetzungen zur Identifikation erfüllte, sehe ich es als Aufgabe der kommenden Strafverteidiger*innen, den derzeit unbefriedigenden Zustand in Sachen Gleichstellung¹ anzugehen. Ich bin überzeugt, dass eine größere Diversität und ein Berufsbild, das sich noch mehr auf die Autorität von überlegenem Wissen und Erfahrung denn auf Gesten männlicher Stärke stützt, der Strafverteidiger*innenschaft gut tun würde. Ich möchte, dass die Vieldeutigkeit von »Sandy« (w/m/d) real wird.

Jetzt, nach meinem Studium und am Ende des Referendariats genügt der bloße Einfall nicht mehr. Er muss auf seinen rationalen Gehalt überprüft werden. Eine zweckrationale Rechtfertigung fällt mir dabei ausgesprochen schwer. Durch Sandy Cohen war ich früh gewarnt, dass sich die finanziellen Anreize sehr in Grenzen halten würden. Der Umstand, dass Sandy Cohen

als Pflichtverteidiger nur einen Bruchteil des Gehalts seiner Frau verdiente, sorgte in der Serie immer wieder für Spannungen. Dazu warnen die Fortbildungen im Referendariat vor einer schwierigen Marktlage. Und da ich, wie wohl die meisten Jurist*innen, gegen Eitelkeit nicht ganz immun bin, muss ich feststellen, dass das gesellschaftliche Renommee der Strafverteidigung zweifelhaft ist und immer nur knapp über dem ihrer jeweiligen Mandantschaft rangiert.

Wie zu Studienbeginn muss sich daher meine Entscheidung ganz auf den Impuls verlassen, etwas gesellschaftlich Sinnvolles zu tun, indem ich auf eine gerechtere Gesellschaft hinarbeite. Anders als zu Studienbeginn steht diesem Ziel nun jedoch die unbehagliche Erkenntnis entgegen, dass es dem Recht allein um das Urteil geht, gänzlich unabhängig von der Gerechtigkeit und der Wahrheit. Hierfür ist die Rechtskraft des ungerechten und unwahren Urteils der beste Beweis.² Im bloßen Vollzug des Rechts ist daher auf nicht viel zu hoffen.

Wenn das Recht selbst sich also um die Gerechtigkeit nicht kümmert, braucht es für die Frage nach der gerechten Rechtspraxis einen außerrechtlichen und dabei notwendig politischen Maßstab. Es lassen sich zwei Maßstäbe unterscheiden. Der

¹ Vgl. etwa den Anteil der Frauen unter den Fachanwält*innen im Strafrecht (etwa 22%) gegenüber dem Anteil der Anwältinnen in der Gesamtanwaltschaft (immerhin 35%). Es ist zu vermuten, dass der Anteil der Anwältinnen mit Tätigkeitsschwerpunkt in der klassischen Strafverteidigung noch unter den 22% liegt. Quelle: Fachanwaltsstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer 2019, https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/fachanwaltstatistik_2019.pdf (28.08.2019).

² Statt vieler Giorgio Agamben (2003): Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo saver III), Frankfurt am Main: Suhrkamp.

erste liegt in einer affirmativen Haltung zu Recht und Rechtsstaat, dessen Versprechen nur richtig einzulösen wären. Dass mit dieser Haltung Gerechtigkeit verwirklicht werden kann, lässt sich angesichts von Persönlichkeiten wie Fritz Bauer kaum bestreiten. Trotzdem ist es der zweite Maßstab einer kritischen Haltung, in dem ich das Potential zur Verwirklichung von Gerechtigkeit sehe. Etwas versteckt ist dieser Maßstab bereits bei Sandy Cohen angelegt: Der Charme seiner Rolle folgte auch aus dem Umstand, dass es ihm aufgrund seiner Herkunft aus der Bronx möglich war, die beschränkte Perspektive seines reichen Umfelds zu kritisieren. Dieser Perspektivwechsel, der sich außer auf eigene Erfahrung auch auf Empathie und Reflexion stützen kann, lässt sich auf das Recht selbst übertragen: Indem mensch den Blick anstatt auf die Verheißungen idealer Rechtsdurchsetzung auf die realen Konsequenzen für die Rechtsunterworfenen richtet, wird die Gewalt im Recht sichtbar.

Souveränitätskritik

Eine Perspektive, welche die sehr unterschiedlichen Erfahrungen der Rechtsunterworfenen bündelt, eröffnet mir die Souveränitätskritik. Mit ihr kann, verkürzt gesagt, die Rechtsgewalt des Staates an dem Maß eines Rechts gänzlich ohne manifeste Gewalt gemessen werden. Dabei wird die fehlende Legitimation der Rechtsgewalt deutlich. In den klassischen Theorien ergibt sich die Notwendigkeit der Rechtsgewalt bereits als logische Folge eines souveränen Willens. Soll dieser durchgesetzt werden, so muss das Mittel der Gewalt für diesen Zweck angemessen sein. Dies übersieht, dass die Anwendung von Rechtsgewalt als Mittel nicht durch den bloßen Bezug auf den Zweck gerechtfertigt werden kann. Denn das Mittel der Rechtsgewalt disqualifiziert sich aus ethischen Gründen und seiner Nebenfolgen wegen. Es kann auch durch die gerechtesten verfolgten Gesetzeszwecke nicht legitimiert werden. So wird deutlich, dass jeder souveräne Staat – ob Monarchie oder demokratischer Rechtsstaat – der ironischen Volte unterliegt, in welcher seine Rechtsgewalt regelmäßig ununterscheidbar wird von der ursprünglichen Gewalt, gegen die sich die Rechtsgewalt eigentlich richtet. Aus der bloßen Verbindung von Souveränität und Recht folgt stets ein Rest von

rational nicht zu legitimierender Rechtsgewalt.³

Im Strafrecht tritt die Rechtsgewalt dabei offen zutage. Ich bin davon überzeugt, dass die souveränitätskritische Perspektive auch im Strafrecht deutlich aufzeigt, wo dieses seine eigene legitimatorische Basis von Gleichheit, Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit etc. verlässt und vielfach in illegitime Gewalt umschlagen muss. Ein Beispiel ist etwa die zwangsweise Fremdbestimmung durch das Strafrecht, wenn es von den Beschuldigten die Unterwerfung unter sein Urteil fordert, obwohl es ihnen sehr selten als partizipative Ordnung entgegentritt. Ein anderes Beispiel liegt in der zunehmenden und systemwidrigen Vermischung von Straf- und Migrationsrecht, wenn Migrant*innen mittlerweile schon bei einfacher Straffälligkeit vielfach der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft droht. Die Gewalt zeigt sich im verbleibenden Moment der Zufälligkeit von Rechtsinterpretation. Wenn die Härte des Schuldspruchs davon abhängt, ob er vor oder nach dem Mittagessen der Richter*in gesprochen wird oder wenn das individuelle Vorverständnis die Interpretation unbemerkt färbt, dann kann es den Entzug von Freiheit, Vermögen und Status nicht rechtfertigen. Und auch in der abstrakten Gleichheit der Strafgesetze liegt stets das Potential zur Gewalt. Werden sie auf ungleiche Menschen angewendet, wird oftmals deren Ungleichheit zementiert, wie die Beispiele des Abtreibungsstrafrechts oder der Beförderungerschleichung zeigen.

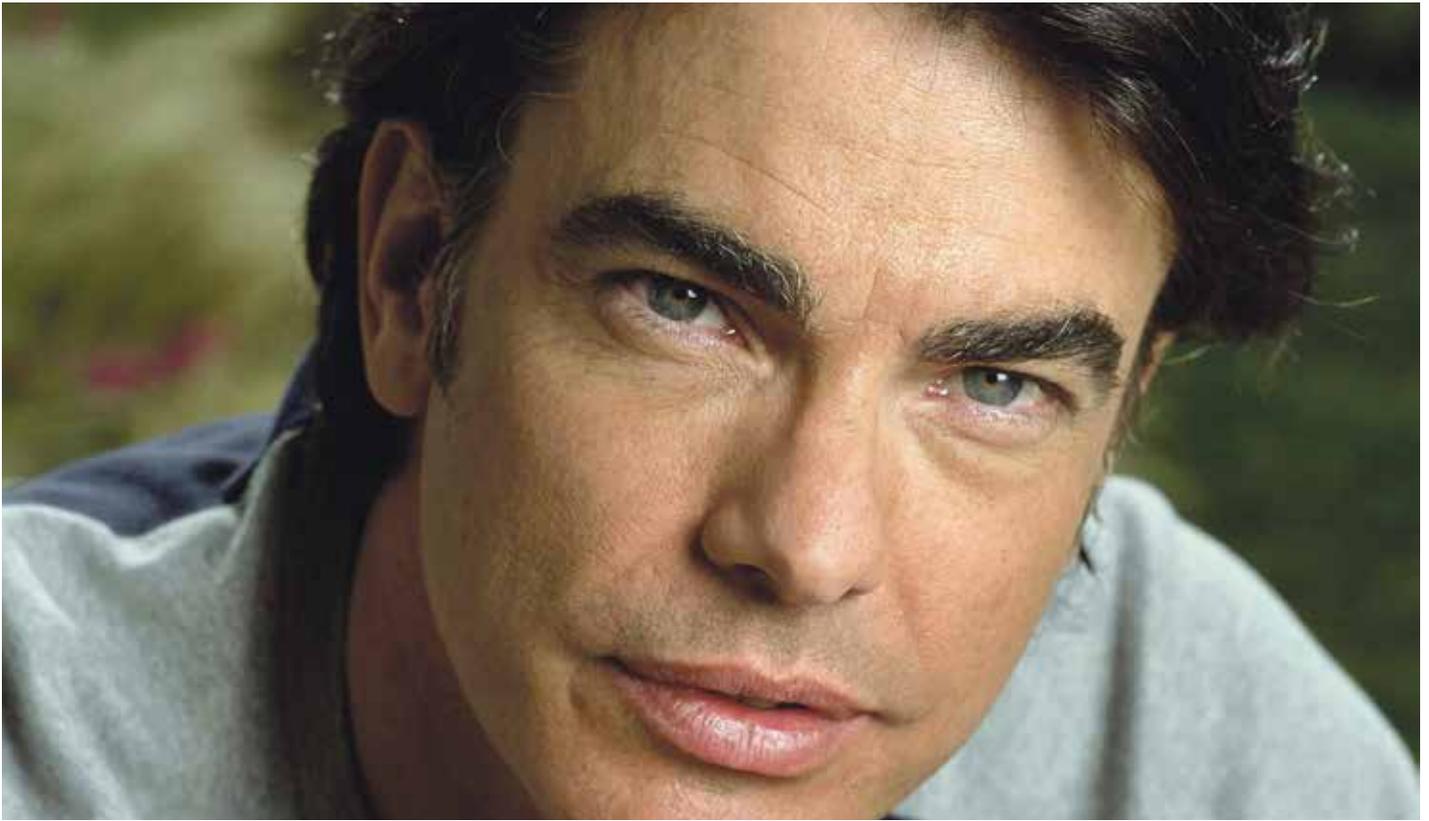
Aber auch die offene Ungerechtigkeit der Gesetzesübertretungen der Strafverfolgungsbehörden ist aus souveränitätskritischer Perspektive besser zu fassen, denn sie verliert den Anschein von Zufälligkeit. Was sich auf Grund der Gesetzesbindung der Behörden aus unkritischer Perspektive als Exzess einzelner Beam*innen und damit lediglich als kurzfristige Abweichung vom rechtsstaatlichen Zustand darstellt, ist in der Realität ein konstitutives Problem aller staatlicher Souveränität.⁴ Die Rechts-

³ Zur hier nur angerissenen Souveränitätskritik von *Loick*, der in Anlehnung an Walter Benjamin die rechtsetzende, rechtserhaltende, rechtsvorenhaltende, rechtsinterpretierende und rechtsspaltende Gewalt unterscheidet vgl. *Daniel Loick* (2011): *Kritik der Souveränität*, Frankfurt am Main/New York: Campus.

⁴ Auf ein strukturelles Problem deutet auch der Zwischenbericht der ersten inländischen Studie zum Dunkelfeld von Körperverletzungen im Amt durch Polizist*innen hin; <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht> (28.08.2019).

brüche geschehen nicht obwohl, sondern weil die Strafverfolgungsbehörden exekutive Organe des Rechtsstaats sind. Dabei trägt das Bild von der Exekutive als bloßer Mittlerin des gesetzgeberischen Willens. Insbesondere die Polizeibehörden nehmen auch Funktionen der Judikative und Legislative wahr. Sie erlassen Verordnungen, interpretieren Gesetze und sind in der Situation, in welcher das Recht konkret umgesetzt wird, meist die letzte erreichbare Instanz. Die Polizei als »Souverän der Straße« ist sehr wohl fähig, eine eigene Agenda zu verfolgen. Da sie aber als bloße Mittlerin des Gesetzes auftritt, und demnach keine Agenda haben darf, entzieht sich die Agenda jedem Diskurs und wird nicht selten von rassistischen Stereotypen beherrscht. Dies zeigen etwa auch die jüngsten Ermittlungen gegen Polizist*innen in ganz Hessen, die weiterhin als Exzess einiger Beam*innen und nicht als strukturelles Problem diskutiert werden. Ich stelle diesen Punkt daher besonders heraus, weil er mir ein Anliegen ist. Allein in der kurzen Zeit als Rechtsreferendar musste ich beobachten, wie Polizist*innen es dulden, dass ihr Kollege einen Volltrunkenen zur Schlägerei provoziert, wie Polizisten (ohne *innen) bei einer Durchsuchung eine migrantische Familie rassistisch beleidigen und unnötig drangsalieren und wie eine Staatsanwältin insinuiert, die Tatbegehung sei bei einer »Zigeunerin« auch bei dünner Beweislage ausgemachte Sache.

Meine Entscheidung für die Strafverteidigung beruht darauf, dass ich in ihr die Möglichkeit sehe, die souveränitätskritische Perspektive praktisch werden zu lassen. Denn wenn die ungerechtfertigte Rechtsgewalt auch dem demokratischen Rechtsstaat notwendig immanent ist, möchte ich an ihr nicht partizipieren, sondern ihr rechtlich wie politisch entgegenzutreten. Diese Möglichkeit sehe ich in der Unabhängigkeit der Strafverteidigung, die für mich insbesondere die Freiheit zur politischen Positionierung in der Nähe zum abolitionistischen Aktivismus bedeutet. Meiner Auffassung nach ist es sogar das besondere Alleinstellungsmerkmal der Strafverteidigung als *unabhängigem* Organ der Rechtspflege, an der Rechtspraxis teilnehmen und sich dennoch in glaubhafter Opposition zur Rechtsgewalt positionieren zu können. Die dabei gewonnene Perspektive ist dabei die spezifische Daseinsberechtigung von Strafverteidiger*innen. Erst das infolge der Souveränität notwendig verwirklichte Unrecht im Rechtsstaat macht ihre Etablierung notwendig. Die Rechte der Beschuldigten werden dem Anspruch nach im Rechtsstaat nicht durch



die Verteidigung, sondern auch durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft als »objektivster Behörde der Welt« gewährt. Diese können jedoch weder ihre eigene Autorität in Frage stellen, noch die Legitimität des Urteils anzweifeln oder erfassen, warum ihre Gesetzesbindung regelmäßig im Rechtsbruch mündet. Strafverteidigung als historische Errungenschaft ist gewissermaßen die institutionalisierte Skepsis des Rechtsstaats gegenüber seiner eigenen Souveränität und Rechtsgewalt. Das Ziel eines demokratischen Rechts ohne Rechtsgewalt öffnet den Strafverteidiger*innen dabei den Blick für das Scheitern rechtsstaatlicher Ansprüche in der Realität und bietet daher auch in der juristischen und außer-juristischen Praxis Orientierung.

Diese Praxis soll sich nicht nur kritisch und widerspenstig gegenüber der Rechtsgewalt zeigen, sie muss neben üblichen Prozesshandlungen auch außerrechtliche Ansätze nutzen, welche gerade das Wesen der Gewaltförmigkeit des Rechts und die notwendigerweise enttäuschten Erwartungen an die Wahrheit und Gerechtigkeit des Rechts kreativ nutzen. Ein Beispiel für das Gelingen dieser Strategie liegt im medialen Echo auf das jüngste Urteil im Totschlagprozess in Chemnitz.⁵ Indem hier die notwendigerweise beschränkte und wertende

⁵ LG Chemnitz Urt. v. 22.08.2019, Az. 1 Ks 210 Js 27835/18.

Rekonstruktion eines historischen Sachverhalts in der Beweisaufnahme herausgestellt wird, wird die enttäuschte Hoffnung auf die Wahrheit des Rechts genutzt, um auf den Prozess und auf den Rassismus in Strafverfolgungsbehörden aufmerksam zu machen.

Ist also das souveränitätskritische Motiv ausschlaggebend für meine Entscheidung zur Strafverteidigung, so kann es dies nicht für jede politisch-praktische Entscheidung in der beruflichen Zukunft sein. Dass ich mich mit Sandy Cohen und nicht etwa mit Fritz Bauer identifiziert habe, liegt vor allem daran, dass sich die Kämpfe für Gerechtigkeit stetig wandeln. In Bauers Zeit war das im Zuge demokratisch eingegerter Rechtsgewalt verwirklichte Unrecht zweifellos als gering einzuschätzen, wenn es darum ging, eine Reaktion auf das unsägliche Unrecht des Nationalsozialismus zu erzwingen. Sich heute allein auf die Errungenschaften des Rechtsstaats zu berufen, hieße indes sich auch mit der Rechtsgewalt endgültig zu arrangieren. Seit 1968 war es daher vor allem das souveränitätskritische Verständnis, dass die Praxis der Strafverteidigung prägte.

Wie gezeigt, bestehen noch immer gute Gründe für ein solches Verständnis, kann es doch als Klammer für die Erfahrungen der Rechtsunterworfenen dienen. Souveränitätskritik kann jedoch angesichts der

zunehmenden Relevanz vieler weiterer Gewaltverhältnisse nicht die letzte Gültigkeit beanspruchen. Wenn in der konkreten Frage nach der emanzipatorischen Praxis die Ziele der Souveränitätskritik mit den Zielen des Kampfs gegen Rassismus oder Sexismus kollidieren, ist es mehr als fraglich, ob sich die allgemeine Kritik am Mittel der Rechtsgewalt durchsetzt. Eine sich als emanzipatorisch verstehende Strafverteidigerschaft muss sich also die Diskussion über die Priorität ihrer politischen Ziele und auch über die in dieser Zeitschrift gestellte Frage, ob mensch (Neo-) Nazis oder Sexualstraftäter verteidigen solle, leisten. Wer dabei diese Fragen zum Gegenstand individueller Verantwortung oder des persönlichen Geschmacks erklären möchte, muss es aushalten können hierfür politischer Kritik ausgesetzt zu werden. Eine gerechtere Welt wird nicht alleine gebaut, weshalb ich mich darüber freuen würde, in der Zukunft gemeinsam darüber zu diskutieren, wie ein geteiltes Selbstverständnis von Strafverteidigung zu einer besseren Gesellschaft beitragen kann.

Johannes Murmann ist Rechtsreferendar in Frankfurt a.M. und nach einem kritischen Jurastudium auf der Suche nach der richtigen Praxis.